

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z7.361/0011-I 7/2012**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2069
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Peter Barth

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz, Abteilung V/3
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GIBG, GBK/GAW-Gesetz, BEinstG
und BGStG, geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gegen die mit dem Entwurf enthaltene „Klarstellung“, wonach Schadenersatzansprüche wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen, aus schadenersatzrechtlicher Sicht doch gewisse Bedenken bestehen. Damit wird – im Gleichbehandlungskontext – ein „pönales Element“ in das Schadenersatzrecht eingeführt. Zwar ist es gewiss legitim, die im Kern zivilrechtlichen Sanktionen zu „schärfen“. Zudem wird diese Klausel auch dazu beitragen, die Konformität des österreichischen Rechts mit dem Unionsrecht zu stärken. Letztlich ist es auch nicht einzusehen, dass Diskriminierungsoffer im Einzelfall gewärtigen müssen, mit lächerlich geringen Beträgen abgefunden zu werden. Diese Erweiterung ist aber auch problematisch, weil sie das Schadenersatzrecht in die Richtung des Strafrechts verschiebt. Sie birgt damit die Gefahr, dass die Gerichte in derartigen Causen auch auf die grundrechtlichen Standards für Strafverfahren Bedacht nehmen müssen. Im Endeffekt könnte diese gutgemeinte Änderung also dazu führen, dass die Durchsetzung von Sanktionen erschwert wird.

Weiters bestehen Bedenken gegen die – trotz Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (§ 64 Abs. 1 Z 2 GIBG) mit diesem nicht akkordierte – Ergänzung des § 61 GIBG, die nicht nur datenschutzrechtlich höchst bedenklich ist, sondern auch Mehrbelastungen für die Gerichte mit sich bringt:

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich sowohl aus Gründen des Datenschutzes als

auch zur Abwehr von weiteren personell und budgetär nicht bedeckten Belastungen der Gerichte entschieden gegen die in Artikel 1 Z 30 (§ 61 Gleichbehandlungsgesetz) vorgesehene Verpflichtung der Gerichte aus, Urteile in Verfahren, in denen ein Gericht sich mit einem Gutachten oder Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission befasst hat, der Gleichbehandlungskommission zu übermitteln.

Das in den Erläuterungen wiedergegebene Motiv, „für die Arbeit der Gleichbehandlungskommission wären jedoch gerade Urteile der I. Instanz von Bedeutung und hier besonders in jenen Fällen, die bereits bei der Gleichbehandlungskommission anhängig waren“, ist zum einen nicht hinreichend begründet (zumal nicht klar ist, worin diese Bedeutung der Urteile erster Instanz bestehen soll). Zum anderen vermag diese unspezifische „Bedeutung“ den vorgesehenen schwerwiegenden Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf Datenschutz der Parteien des Verfahrens nicht zu überwiegen. Vergleicht man die im Datenschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen ihrer Bedeutung und Schwere nach mit dem hier angeführten Ziel, so erkennt man, dass ein schlichtes Informationsinteresse nicht geeignet ist, in einer Abwägung der Rechtspositionen das Grundrecht auf Datenschutz zu verdrängen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit § 48a GOG und mit den §§ 15 f. OGHG bereits gesetzliche Grundlagen dafür bestehen, dass oberstgerichtliche Entscheidungen und Entscheidungen der Gerichte I. und II. Instanz, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, in der allgemein zugänglichen Entscheidungsdokumentation Justiz veröffentlicht werden können. Ein darüber hinausgehendes Interesse an der Weitergabe von Entscheidungen, die nach Ansicht des Gerichts nicht von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, ist daher auch in einer datenschutzrechtlichen Güterabwägung nicht geeignet, das Grundrecht auf Datenschutz zu verdrängen.

Bedacht werden muss auch, dass das nach den Vorstellungen des Entwurfs zu übermittelnde Urteil potenziell weit mehr Daten enthält und sich auf weit mehr Fakten bezieht, als Gegenstand der vorangegangenen Entscheidung der Gleichbehandlungskommission war: Der Gleichbehandlungsaspekt kann bloß einer von mehreren Gründen sein, aus denen eine rechtliche Auseinandersetzung geführt wird, dazu kommen Konstellationen der objektiven und subjektiven Klagenhäufung. Im Ergebnis würde die vorgeschlagene Bestimmung dazu führen, dass Urteile, in denen – möglicherweise auch: sensible – Daten Dritter, die am Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission nicht einmal beteiligt waren (und die daher auch abstrakt nicht für deren Arbeit von irgendeiner Bedeutung sein können), ohne weiteres – und: möglicherweise nicht einmal anonymisiert! – an die Gleichbehandlungskommission weitergegeben werden.

Ausdrücklich zu kritisieren ist auch die in den Erläuterungen vertretene Position, wonach „Auf Grund der Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission... eine Anonymisierung der Urteile nicht erforderlich“ sei. Sie verkennt, dass bereits die Weitergabe von Daten an weitere Personen, mögen diese auch der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ein datenschutzrechtliches Problem bildet; würde diese Aussage zutreffen, so bestünden für eine Weitergabe von Daten innerhalb des der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Personenkreises ganz generell keinerlei Schranken! Selbstverständlich müssen die Entscheidungen anonymisiert werden, weil die Gleichbehandlungskommission allenfalls ein wissenschaftliches, von den Einzelpersonen losgelöstes Interesse an der Sache haben kann; für eine Kenntnis der personenbezogenen Informationen ist ein berechtigtes rechtliches Interesse nicht auch nur ansatzweise ersichtlich.

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Güterabwägung ist daher erschwerend zu berücksichtigen, dass – wegen der Vorinformationen der Gleichbehandlungskommission – eine echte und durchgehende Anonymisierung der Fälle nur schwer und mit hohem Aufwand möglich wäre. Da die Personen des Ausgangsverfahrens vor der Gleichbehandlungskommission dieser mit vollem Namen bekannt sind, ließe sich ihre Identität bei einer „schlichten“ Anonymisierung leicht ermitteln; es wäre daher nötig, wenn überhaupt eine weitaus aufwändigere Anonymisierung vorzunehmen oder in nicht anonymisierbaren Kostellationen im Interesse des Datenschutzes der Betroffenen gänzlich auf eine Übermittlung zu verzichten. Diese notwendigen Überlegungen stellt der Entwurf jedoch nicht an.

Auch der Satz „Eine Verpflichtung der Gleichbehandlungskommission zur Veröffentlichung dieser Urteile in anonymisierter Form zum Beispiel auf der Homepage des Bundeskanzleramtes soll nicht bestehen.“ in den Erläuterungen ist bedenklich: Zum einen findet er keinerlei Entsprechung im Wortlaut des Entwurfes. Zum anderen legt er in einem Schluss *e contrario* nahe, dass eine Berechtigung dahingehend bestünde, diese Urteile in nicht anonymisierter Form zum Beispiel auf der Homepage des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen, weil „keine Verpflichtung ... zur Veröffentlichung in anonymisierter Form“ besteht! Dies ist gänzlich verfehlt.

Nicht zuletzt verwehrt sich das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich gegen die einseitige und nicht akkordierte Aufnahme von Bestimmungen in Entwürfe, welche die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz betreffen (vgl. § 64 Abs. 1 Z 2 GIBG), zumal wenn sie personell und budgetär nicht bedeckte Belastungen der Gerichte vorsehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 61 Gleichbehandlungsgesetz hat daher zu entfallen.

Wien, 26. September 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein
Elektronisch gefertigt